

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden**

**Baden**

**Carlsruhe, 1817**

5. Finanz-Ministerium. Steuer-Departement. Nro. 606

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

Theil des Anschlags der wirkliche Kaufpreis höher oder geringer ist.

Ueber das Resultat sind die Taratoren nach §. 97. zu vernehmen, und in wie weit hiernach die Klassen-Taren zu erhöhen oder zu vermindern. Bei der Revisions-Versammlung nach §. 132. zu bestimmen.

Hiernach sind die Bezirks-Commissarien zu bescheiden.

2.) Von vorstehender Verfügung wird sämtlichen Kreisdirectorien zur gleichförmigen Behandlung des Gegenstandes hiermit Nachricht gegeben.

---

5.

Finanz - Ministerium.

Steuer - Departement.

Nro. 606. Karlsruhe den 4. März 1811.

Bericht des Wiesen - Kreis - Directori vom 20. Februar 1811. Nro. 1548, wodurch dasselbe bemerkt, daß die Taxation der Häuser in den meisten Gemeinden auf dem Wald nicht ganz nach der höchsten Vorschrift geschehen könne, weil in vielen Orten ordentliche Gerichts-Protokolle gänzlich fehlten, die Häuser auf dem Wald überhaupt nicht allein, auch nicht bloß mit den sie zunächst umgebenden Gärten, sondern mit dem

ganzen Gut verkauft, gewöhnlich aber auf gleiche Art durch Uebergabe der Eltern an ihre Kinder oder durch Verpfändungs-Contracte dem künftigen Gutsbesitzer überlassen würden.

Das Kreis-Direktorium hält dafür, daß in diesen Fällen die Kauf-Preise nach den Gerichts-Protokollen oder Vermögens-Uebergaben nicht zum Grunde gelegt werden könnten, sondern hier allein die Taxation der vereideten Schätzer anzunehmen seye. Hierauf wurde

B e s c h l o s s e n :

1.) dem berichtenden Kreis-Direktorio zu rescribiren, daß in den angeführten Fällen als ledings nach seiner Ansicht zu verfahren seye, und

2.) sämtlichen übrigen Kreis-Direktorien hievon Nachricht zu geben.

---

F i n a n z = M i n i s t e r i u m.

Steuer-Departement.

Nro. 621. 622. 623. Karlsruhe den 4. März  
1811.

Vorträge über die berichtliche Anfrage des Main- und Tauber-Kreis-Direktorii vom 11. Januar d. J. Nro. 366: ob Handlohn und Sterbfall als steuerbare Berechtigungen anzusehen sind?